



Interne Richtlinie für die Übernahme von privaten Strassen ins Eigentum der Politischen Gemeinde

Grundsätzliches:

- Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Übernahme einer privaten Strasse ins Eigentum der politischen Gemeinde Wila.
- Das Gesuch um Übernahme einer privaten Strasse ins öffentliche Eigentum der politischen Gemeinde Wila, muss schriftlich zuhanden des Gemeinderates inkl. eines Grundbuchauszuges erfolgen. Das Gesuch enthält die Unterschrift aller Grundeigentümer der privaten Strasse.
- Es werden nur Erschliessungsstrassen von mehreren Liegenschaften übernommen.
- Es werden nur Strassen im Sinne der kantonalen und kommunalen Gesetzgebungen insbesondere die kantonalen Zugangsnormalien, die kantonale Strassenverordnung, die kantonale Verkehrssicherheitsverordnung sowie die kantonale Signalisationsverordnung übernommen. Dabei müssen sämtliche Bedingungen erfüllt sein. Ausnahmbewilligungen können erteilt werden.
- Die nachfolgenden gängigen Strassenstandards der Gemeinde Wila müssen vorhanden sein: Beidseitige Randabschlüsse, Entwässerungssystem, Strassenbeleuchtung, 50 cm Bankette (auf Trottoirseite kann auf ein Bankett verzichtet werden) sowie ein Wendemöglichkeit bei Stichstrassen.
- Je nach Situation werden weitere Beurteilungen gemäss den verschiedenen Normen der VSS (Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute) vorgenommen. Zu erwähnen sind insbesondere die Normen über die Linienführung, das geometrische Normalprofil, das Parkieren, die Dimensionierung, die Strassenentwässerung, die Abschlüsse, des Lärmschutzes, des Winterdienstes, die Strassensignale, die Markierungen etc.
- Private Strassen werden ohne gegenseitige finanzielle Abgeltungen übernommen. Dabei werden alle Rechte und Pflichten der politischen Gemeinde Wila übertragen.
- Die neuen Eigentümerverhältnisse müssen im Grundbuch eingetragen werden.
- Sämtliche anfallenden Kosten (z.B. Bearbeitungsgebühr, fachmännische Überprüfung, Besprechungen, Notariatskosten etc.) werden dem Gesuchsteller belastet.
- Werden alle notwendigen Kriterien und Auflagen erfüllt und sind alle erwähnten Akten vollständig bei der Gemeindeverwaltung Wila eingegangen und die in Rechnung gestellten Kosten beglichen, kann der Gemeinderat mit einem Beschluss die Übernahme beschliessen.

Bei der Übernahme von Neubauten sind zusätzlich folgende Punkte einzuhalten:

- Die Ausführungspläne sind vor Baubeginn dem Gemeinderat zur Stellungnahme einzureichen.
- Mit der Ausführung wird eine ausgewiesene Strassenbaufirma beauftragt.
- Der Gemeinderat wird zur Bauabnahme eingeladen.
- Vom Werk wird ein Abnahmeprotokoll gemäss Norm SIA 118 abgegeben. Darin wird der Unternehmer, die Bauleitung und der Bauingenieur sowie die Garantiefrist erwähnt.
- Vom Werk sind Ausführungspläne in 3facher Ausführung abzugeben. Der Situationsplan enthält alle notwendigen Angaben gemäss Norm VSS 640 013 (Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute).
- Vom Entwässerungssystem liegt eine TV-Untersuchung (Video) inkl. schriftlichem Bericht vor.

Bei der Übernahme von Altbauten sind zusätzlich folgende Punkte einzuhalten:

- Sowohl von der Strasse als auch von den darin enthaltenen Anlagen müssen die vorhandene Ausführungspläne/Werkspläne abgegeben werden.
- Von der zu übernehmenden Strasse wird durch eine Fachperson im Auftrag der Gemeinde eine Zustandserfassung und Bewertung gemäss Norm VSS 640 925a (Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute) vorgenommen. Der daraus resultierende Zustandswert darf den Wert von 4.0 (Skala von 5 sehr gut bis 1 sehr schlecht) nicht unterschreiten. Die Entwässerungsanlagen werden mittels Kanalfernsehuntersuchung überprüft. Aus der Überprüfung resultiert ein Bericht mit Angabe der Mängel und einer Empfehlung zur deren Behebung.
- Die Gesuchsteller haben auf eigene Kosten die festgestellten Mängel zu beheben.

Vom Gemeinderat Wila am 12. Mai 2003 rückwirkend auf den 1. Januar 2003 festgelegt.

Namens des Gemeinderates Wila
Der Präsident: Der Schreiber: